

Die folgende Änderung wurde mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 26. Mai 2003 für verbindlich erklärt und anschließend öffentlich bekannt gemacht (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 27. April 2004, GVBL S. 169). Nach nunmehr erfolgter ausdrücklicher Beitrittserklärung durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 16. Juli 2008 wurde die Regionalplanänderung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 241 (Nr. 23/2008), erneut veröffentlicht. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 16. Mai 2004 in Kraft.

Erste Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

- Errichtung von Windenergieanlagen -

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), und auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521 BayRS 230-1-W) beschließt der Regionale Planungsverband Bayer. Untermain:

I.

Der Regionalplan der Region Bayer. Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U, – Aufhebung der Befristung der Verbindlichkeit durch Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 07.12.1989 Nr. 5382 - 421 - 52499 –) wird wie folgt geändert:

Nach Ziel B X 2.3 wird folgendes Ziel B X 3 zusätzlich aufgenommen:

3. Windenergieanlagen

3.1 Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden
- und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.

- 3.2 In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayer. Odenwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

II.

Diese Änderung tritt am 16. Mai 2004 in Kraft.

III.

Aufgrund des unter I. zusätzlich aufgenommenen Ziels wird folgende Begründung zu B X 3 in den Regionalplan aufgenommen:

Zu 3 Windenergieanlagen

Zu 3.1 Windenergieanlagen leisten zusammen mit anderen erneuerbaren Energien regional unterschiedlich einen wichtigen Beitrag für eine die Umwelt schonende, dezentrale Energieerzeugung und für die angestrebte Senkung der Kohlendioxidemissionen. Aufgrund günstiger Windverhältnisse wurden in der Vergangenheit die meisten Windenergieanlagen in den norddeutschen Küstenländern errichtet. Seit einigen Jahren ist auch im Binnenland ein steigender Trend bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu verzeichnen. Windenergieanlagen können aber u.a. den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen und können durch optische und akustische Auswirkungen zu Belästigungen der Bevölkerung führen. Daher soll bei der Standortwahl sorgfältig geprüft werden, wie derartige Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden können.

Ein geeignetes Instrumentarium zur Ermittlung und Beurteilung von geeigneten und raumverträglichen Standorten ist die Berücksichtigung sogenannter Ausschluss- und Restriktionskriterien. Eine sorgfältige Beachtung dieser Kriterien führt auch dazu, die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu erhalten und zu sichern. Einen ausführlichen Kriterienkatalog enthält die im Jahre 1997 vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie herausgegebene Studie „Rahmenbedingungen für eine natur- und landschaftsgerechte und effiziente Nutzung des Windenergiepotentials in Bayern, dargestellt am Beispiel Landkreis Tirschenreuth“.

Bei der Auswahl eines Standortes sollte der Planer einer Windenergieanlage zunächst prüfen, ob an dem vorgesehenen Standort eine für einen wirtschaftlichen Betrieb der An-

lage ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Informationen zur Windhöffigkeit und zu den Voraussetzungen des wirtschaftlichen Betriebs einer Windenergieanlage enthalten u. a. die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie herausgegebenen Schriften „Hinweise zur Windenergienutzung in Bayern“ und „Bayerischer Solar- und Windatlas“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu 3.2 Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke Spessart und Bayer. Odenwald umfassen die großräumigen Gebiete der Region, die wegen ihrer Bedeutung

- für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- für die Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der für den Spessart und den Bayer. Odenwald typischen Landschaftsbilder
- und für die landschaftsbezogene Erholung

besonders schutzwürdig sind (vgl. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ bzw. § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“).

Heutige Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 100 m und mehr stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, ihres Aussehens und der Rotorbewegung weithin auffallen und die Identität, d. h. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft sowie die Erholungseignung einer Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Dies betrifft in den überwiegend kleinteilig strukturierten Landschaftsräumen der Region insbesondere die naturschutzfachlichen Ziele gemäß § 1 und 2 BNatSchG und Art. 1 BayNatSchG, wonach geschützte Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten oder wandernder Tierarten nachhaltig gesichert und schöne, naturnahe oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume für eine naturbezogene Erholung des Menschen erhalten werden sollen. Das Erscheinungsbild der großtechnischen Windenergieanlagen steht insbesondere im Widerspruch zu dem in den Naturparkverordnungen aufgeführten Schutzzweck der Bewahrung der für den Spessart und den Bayer. Odenwald typischen Landschaftsbilder.

Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke sind die wertvollsten und auch überregional bedeutenden Naturlandschaften der Region. Im Vergleich mit den übrigen bayerischen Regionen haben sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil von 68 % an der gesamten Regionsfläche und liegen damit an der Spitze aller bayerischen Regionen. Dies ist einerseits naturgegeben und liegt andererseits an der historisch gewachsenen Abgrenzung der Region. Der hohe Anteil der Ausschlussgebiete an der

Regionsfläche kann daher nicht als Argument dienen, die Ausschlussgebiete zum Nachteil der Region in geringerem Umfang auszuweisen. Die hervorragende Ausstattung mit Naturlandschaften ist gerade eine der Stärken der Region und ein wesentlicher Grund für die allgemein bekannte große Anziehungskraft der Region, nicht nur im Bereich der landschaftsbezogenen Erholung.

Bei der Abwägung zwischen der besonderen Schutzwürdigkeit der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks und dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms aus Windenergie wurde auch zugunsten der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke berücksichtigt, dass die Windhöufigkeit in der Region generell nur bedingt ausreichend ist und die Region damit nur eine relativ geringe Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen aufweist. Nach dem „Bayerischen Solar- und Windatlas“ liegen die Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten in 50 m über Grund in der Region im Bereich zwischen 2,3 – 2,6 m/s und 4,2 – 4,7 m/s und damit im unteren bis mittleren Bereich der Windgeschwindigkeiten im Vergleich mit anderen bayerischen Regionen. Dies ist ohne weiteres verständlich, da die Mittelgebirgslagen von Spessart und Odenwald kaum über 500 m hinausgehen.

In den landschaftlich besonders sensiblen Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayer. Odenwald sollen daher keine überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden. In den übrigen Gebieten der Region ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der seit dem 01.01.1997 gültigen bauplanungsrechtlichen Privilegierung möglich. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Einschränkung der Windenergienutzung in diesen Gebieten durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ist gerade wegen des relativ großen Umfangs der Ausschlussgebiete nicht angebracht.

Aschaffenburg, den 9. September 2008
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender